



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG M-V wird folgende Allgemeinverfügung widerrufen:

Die mit Datum vom 26.05.2020 erlassene Allgemeinverfügung an die Schulen (private, öffentliche und Berufsschulen), Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte), Einrichtungen der Kindertagespflege und die Betreuer und dort Betreuten auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald um die weitere Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) zu unterbinden, wird widerrufen.

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist für die erlassene Allgemeinverfügung vom 26.05.2020 gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V zuständige Behörde.

Gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die aufgrund der §§ 16 Abs.1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1, 2 i. V. m. §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG erlassenen Allgemeinverfügung vom 26.05.2020 wird widerrufen, da die getroffenen Maßnahmen nunmehr in den geltenden Vorschriften des § 28b Abs. 3 IfSG sowie der SchulCoronaVO M-V und Corona-KiföVO M-V in der jeweils gültigen Fassung geregelt werden. Das gesetzlich eingeräumte Ermessen reduziert sich aufgrund übergeordneter materiell-gesetzlicher Regelungen auf Null.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Greifswald, 27.05.2021




Michael Sack
Landrat